

Offenlegung gemäß Artikel 431 – 455

LIES MICH:

Formulierungen für nicht komplexe Kreditinstitute sind in schwarz gehalten. Grundsätzlich sind dies ab dem Jahr 2020 alle KI mit einer Bilanzsumme kleiner EUR 5 Mrd.

Die geänderte Definition für „nicht komplexer Institute“ ist ab 3.1.2018 (Bilanzsumme kleiner EUR 5 Mrd) gültig.

Hinweis zu den Guidelines on the LCR disclosure – Ausrichtung OÖ

Die Leitlinien adressieren global systemrelevante Institute (G-SRI), andere systemrelevante Institute (A-SRI) sowie jene Institute, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde den EBA Leitlinien zur Offenlegung gemäß Teil 8 CRR unterworfen wurden.

Die FMA beabsichtigt nicht, die Leitlinien zur Offenlegung gemäß Teil 8 CRR (die Information zur diesbezüglichen Compliance Erklärung folgt in einem separaten Schreiben) für einen weiteren Kreis an Instituten anwendbar zu machen. Die Verwendung der Tabellen, wenn sich ein offenlegungspflichtiges Institut für die Offenlegung zum Liquiditätsrisiko für die Vermittlung eines umfassenden Bildes seines Risikoprofils entscheidet (sh Art 431 Abs 3 CRR), ist natürlich jedem Institut unbenommen und jedenfalls begrüßenswert.

Gem. Telefonat mit Frau Dr. Urbanek, FMA, vom 11.5.2018 ist für die RBn der Primärebene keine Offenlegung erforderlich, **sofern die LCR kein erhebliches Risiko darstellt**. Aufgrund des Liquiditätsverbundes ist somit im Regelfall keine Angabe erforderlich.

Offenlegung EBA GL 2017/06

Der ÖRV geht davon aus, dass die EBA GL, auch wenn der Anwendungsbereich unklar formuliert ist, hinsichtlich Offenlegung im Ergebnis nicht auf Banken anzuwenden ist, die IFRS nicht verwenden. (Mail Dr. Dellinger-RVÖ vom 02.05.2019 15:58 an Mag. Blaimschein-RVOÖ)

**Offenlegung
gemäß Artikel 431 – 455
Verordnung (EU) Nr. 575/2013**

Durchführungsverordnung (EU) 2021/637

**Verordnung (EU) 2021/2139 – Taxonomieverord-
nung – und die mit ihr verbundenen Offenle-
gungsanforderungen (EBA/OP/2021/03)**

**FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeits-
risiken**

**FMA-Mindeststandards zum Risikomanagement
und zur Vergabe von Fremdwährungskrediten
und Krediten mit Tilgungsträgern 01/2023 (FMA-
FXTT-MS)**

2023

der

Raiffeisenbank Silz-Haiming und Umgebung
eGen

.....
(Stampiglie)

Offenlegung gemäß Artikel 431 - 455 Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Die Raiffeisenbank ist ein **nicht börsennotiertes Unternehmen**. Sie entspricht gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 145 einem **kleinen und nicht komplexen Institut**.

Daher richtet sich der Umfang der Offenlegung nach Artikel 433b Abs 2 CRR, dh es ist nur eine Offenlegung der Schlüsselparameter nach Artikel 447 CRR jährlich erforderlich (Anhang 1 – Schlüsselparameter).

Nachdem die Raiffeisenbank auch nicht zur Offenlegung gemäß Artikel 450 CRR verpflichtet ist, besteht auch keine Offenlegungsverpflichtung gemäß EBA-GL 2021/04.

Offenlegung gemäß Verordnung (EU) 2021/2139 – Taxonomieverordnung – und die mit ihr verbundenen Offenlegungsanforderungen (EBA/OP/2021/03)

Die Raiffeisenbank unterliegt aufgrund ihrer Unternehmensgröße nicht der Offenlegung gemäß Taxonomieverordnung.

FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Die Raiffeisenbank ist gesetzlich noch nicht verpflichtet, eine Offenlegung gemäß Taxonomieverordnung vorzunehmen.

Offenlegung gemäß FMA-Mindeststandards zum Risikomanagement und zur Vergabe von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern 01/2023 (FMA-FXTT-MS)

Die Raiffeisenbank hat gemäß Randziffer 50ff keine Offenlegung vorzunehmen.

Alternativ bei Krediten mit Tilgungsträger bei einer Deckungslücke größer 20 % (sofern zutreffend):
Die Raiffeisenbank weist eine Deckungslücke bei Tilgungsträgerkrediten auf. Aufgrund der Ertragslage und der Eigenmittelsituation ist die ausgewiesene Deckungslücke von untergeordneter Bedeutung. Daher ist aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte sowie deren Risiken keine Offenlegung gem. Randzahl 51 erforderlich.

**Offenlegung
gemäß Artikel 431 – 455
Verordnung (EU) Nr. 575/2013**

Durchführungsverordnung (EU) 2021/637

**Verordnung (EU) 2021/2139 – Taxonomiever-
ordnung – und die mit ihr verbundenen Offen-
legungsanforderungen (EBA/OP/2021/03)**

**FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltig-
keitsrisiken**

**FMA-Mindeststandards zum Risikomanagement
und zur Vergabe von Fremdwährungskrediten
und Krediten mit Tilgungsträgern 01/2023 (FMA-
FXTT-MS)**

2023

der

Raiffeisenbank

Silz-Haiming und Umgebung

eGen

Anhänge

Anhang 1 - EU KM1 - Schlüsselparameter

Anhang 1 - EU KM1 - Schlüsselparameter:

		a)
		T
Verfügbare Eigenmittel (Beträge in TEUR)		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	12.347
2	Kernkapital (T1)	12.347
3	Gesamtkapital	12.347
Risk-weighted exposure amounts		
4	Gesamtrisikobetrag	62.807
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	19,66%
6	Kernkapitalquote (%)	19,66%
7	Gesamtkapitalquote (%)	19,66%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,40%
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,35%
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,80%
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,40%
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,00%
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,00%
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,00%
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute	0,00%
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,50%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	12,91%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	9,26%
Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	116.532
14	Verschuldungsquote	10,60%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (in %)	0,00%
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00%
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00%
EU 14e	Insgesamt verlangte Verschuldungsquote (%)	3,00%
Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	22.990
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	13.167
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	6.073
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	7.094
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	324,06%
Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	157.982
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	115.269
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	137,05%